

Anpassung der Verbandssatzung eines bereits errichteten Verbands an das neue Zweckverbandsgesetz

Verbandsordnung

des Kindergartenzweckverbands St. Goarshausen

vom

Die Ortsgemeinden St. Goarshausen und Kestert bilden seit dem 29.07.1975 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinden Lierschied 1975, Auel 1976 und Patersberg sowie Reichenberg 1981 beitraten. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in St. Goarshausen einen Kindergarten zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der Betrieb des Kindergartens wird auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Goarshausen als Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Die Einrichtungsgegenstände bleiben im Eigentum des Zweckverbandes und werden dem Träger zum Betrieb des Kindergartens kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Auel, Kestert, Lierschied, Patersberg, Reichenberg und St. Goarshausen.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband St. Goarshausen".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in St. Goarshausen.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde St. Goarshausen	6 Stimmen,
die Ortsgemeinde Kestert	3 Stimmen,
die Ortsgemeinde Lierschied	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Patersberg	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Auel	1 Stimme und
die Ortsgemeinde Reichenberg	1 Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch mehrere Vertreter ausgeübt. Die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder entspricht der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen nach Absatz 1. Dabei hat jeder Vertreter nur eine Stimme.
Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley, dem "Loreley-Echo".

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Ortsgemeinde St. Goarshausen stellt dem Zweckverband aus dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück in St. Goarshausen, Parzellen 150/25, 150/26 und 150/28 in Flur 1, Größe 3.541 m², mit den daraufstehenden Gebäuden im Wege des Nießbrauches die Flächen und Gebäudeteile zur Verfügung, die für die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens notwendig sind.

Über die Bestellung des Nießbrauchrechtes, seinen Umfang und die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Eigentums der Ortsgemeinde St. Goarshausen sowie der Eintragung im Grundbuch ist zwischen dem Zweckverband und der Ortsgemeinde St. Goarshausen noch ein besonderer Vertrag zu schließen.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar nach dem Verhältnis ihrer vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 7

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Insbesondere ist der Zweckverband verpflichtet, das Nießbrauchrecht (§ 6 Abs. 1), sofern das Grundstück nicht mehr für Kindergartenzwecke genutzt wird, auf seine Kosten löschen zu lassen.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsitzer erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5427 Bad Ems, den 30. Dezember 1985

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises

In Vertretung:



(Klößner)
Kreisverwaltungsdirektor

